

# Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Olten

vom 25. März 2004

---

Das Gemeindeparlament, gestützt auf § 16 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>1</sup>, das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944<sup>2</sup>, und Art. 21 der Gemeindeordnung<sup>3</sup> vom 28. September 2000 beschliesst:

## I. Allgemeines

### *Art. 1 Zweck und Grundlagen*

<sup>1</sup> Die Schulzahnpflege hat die Aufgabe, Zahnschäden und Mundkrankheiten durch vorbeugende Massnahmen zu verhüten und zu bekämpfen, deren Folgen zu behandeln und ganz allgemein die Schülerinnen und Schüler zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege zu erziehen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann die Einwohnergemeinde Olten eine Schulzahnklinik mit den nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen unterhalten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 ergänzend.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Aufklärung, die kollektive Prophylaxe, die Reihenuntersuchungen übernimmt die Gemeinde.

<sup>1</sup> BGS 413.111

<sup>2</sup> BGS 815.131

<sup>3</sup> SRO 111

*Art. 2 Leitung*

Die Leitung der Schulzahnklinik wird von einer diplomierten Zahnärztin bzw. einem diplomierten Zahnarzt wahr genommen. Rechte und Pflichten sind im Personalreglement<sup>4</sup> und der dazugehörigen Verordnung<sup>5</sup> sowie in einer Stellenbeschreibung geregelt.

*Art. 3 Berechtigte*

Die Schulzahnklinik steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:

- a) den vorschulpflichtigen Kindern ab dem 4. Altersjahr der Stadt Olten
- b) den Kindergartenkindern der Stadt Olten
- c) der schulpflichtigen Jugend der Stadt Olten
- d) den in Olten wohnhaften Schülerinnen und Schülern des 10. Schuljahres
- e) den in Olten wohnhaften Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr, solange sie sich periodisch untersuchen und behandeln lassen
- f) den Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern von Einwohnergemeinden mit speziellen Vereinbarungen.
- g) auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schülern, die Oltner Schulen besuchen, soweit mit den Wohnsitzgemeinden Vereinbarungen bestehen.

*Art. 4 Aufgaben der Schulzahnklinik*

- a) individuelle und kollektive prophylaktische Massnahmen
- b) Reihenuntersuchung
- c) konservierende Behandlungen
- d) kieferorthopädische Abklärungen, Interventionen und Behandlungen
- e) chirurgische Eingriffe
- f) parodontale Behandlungen

<sup>4</sup> SRO 131

<sup>5</sup> SRO 131.1

*Art. 5 Einsatz von Spezialisten und Spezialistinnen*

<sup>1</sup> Für die Behandlungen, die in der Klinik nicht ausgeführt werden können, ist nach Absprache mit den Eltern resp. den Erziehungsverantwortlichen die Überweisung des Kindes an einen Spezialisten bzw. eine Spezialistin möglich. Die Behandlungskosten werden vom Spezialisten den Eltern oder Erziehungsverantwortlichen direkt in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Kostenbeiträge gemäss Skala sind nur möglich, wenn eine Überweisung durch die Schulzahnärztin resp. den Schulzahnarzt vorliegt und soweit gesundheitsbeeinträchtigende Behandlungsgründe vorliegen (bei einer kieferorthopädischen Behandlung müssen Kriterien gemäss Schwerebewertungsliste erfüllt sein).

<sup>3</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für die Behandlungskosten (90 Tage nach Rechnung und erfolgloser 2. Mahnung). Die Behandlung erfolgt zum Sozialversicherungstarif. Kostenbeiträge sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 8'000.— möglich (Diese Fr. 8'000.— basieren auf dem Taxpunktwert 3.10).

## **II. Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)**

*Art. 6 Zielsetzung der Prophylaxe*

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern resp. der Erziehungsberechtigten, der Schulzahnärztin, der Schulzahnpflegehelferin und der Lehrerschaft. Das Ziel ist, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen. Durch die kollektive Prophylaxe werden die Schüler bzw. die Schülerinnen mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.

Die Verantwortung obliegt der Schulzahnärztin. Sie wird durch die Schulzahnpflegehelferin und die Lehrerschaft unterstützt. Die Anforderung und der Arbeitsbereich sind durch die Stellenbeschreibung bestimmt.

## **III. Untersuchungen – Behandlungen**

*Art. 7 Untersuchungen*

Die Schulzahnärztin bzw. der Schulzahnarzt untersucht einmal pro Jahr die Kindergartenkinder, die schulpflichtigen Kinder und die Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, möglichen Zahnschäden und Zahnfehlstellungen. Diese Untersuchung ist gemäss Volksschulgesetz obligatorisch.

*Art. 8 Kontrollblätter / Behandlung*

Das Ergebnis der Untersuchung und die geplanten zahnärztlichen Behandlungen werden im individuellen Kontrollblatt eingetragen. Mit dem Einverständnis zur Behandlung durch die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt werden die Patienten bzw. Patientinnen durch die Schulzahnklinik für die Behandlung aufgebeten.

*Art. 9 Privatzahnarzt*

Eltern resp. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt ihrer Wahl behandeln lassen wollen, haben dies im Kontrollheft zu vermerken. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Einwohnergemeinde.

*Art. 10 Kieferorthopädie*

<sup>1</sup> Kinder, bei denen die Notwendigkeit einer kieferorthopädischen Behandlung festgestellt wird, können in der Schulzahnklinik behandelt werden. Diagnose, Behandlungsplan und

<sup>2</sup> Kostenvoranschlag sind an die Eltern resp. Erziehungsberechtigten weiter zu leiten. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung schriftlich zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde leistet einen Kostenbeitrag gemäss Skala, sofern die Behandlung die Kriterien der Schwerebewertungsliste erfüllt.

<sup>4</sup> Die Schulzahnärztin resp. der Schulzahnarzt bestimmt, welche Ziffer der Schwerebewertungsliste betroffen ist.

**IV. Finanzielles***Art. 11 Behandlungen im Rahmen KVG und UVG*

Behandlungen, die in Artikel 17 bis 19 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>6</sup> aufgeführt sind, werden von der Schulzahnklinik direkt mit der Grundversicherung abgerechnet, gemäss Tarifvertrag zwischen der SSO und dem Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer (KSK) vom 17.7.1996. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch die Schulzahnklinik eingeleitet.

<sup>6</sup> SR 832.10

*Art. 12 Unfälle*

Bei Behandlungskosten von durch Unfall verursachten Zahnschäden besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge durch die Einwohnergemeinde.

*Art. 13 Kostenvoranschlag*

Die Schulzahnklinik ist verpflichtet, bei Behandlungskosten, die voraussichtlich Fr. 500.— übersteigen, einen detaillierten Kostenvoranschlag zu erstellen.

*Art. 14 Versäumte Termine*

<sup>1</sup> Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Schulzahnärztin bzw. dem Schulzahnarzt zu melden.

<sup>2</sup> Die Kosten für versäumte Behandlungstermine werden den Eltern gemäss SSO-Tarif vollumfänglich verrechnet.

*Art. 15 Rechnungsstellung und Beiträge der Stadt Olten*

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulzahnklinik an die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Grundsätzlich haben diese einen Kostenbeitrag zu leisten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt hierüber eine Skala.

<sup>4</sup> Die Eltern resp. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Schulzahnklinik resp. der Finanzdirektion, eine Kopie der Abrechnung der Krankenkasse resp. der Versicherung vorzulegen.

<sup>5</sup> Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und das Inkasso durch die Finanzdirektion.

<sup>6</sup> Die Rechnungen von externen Schulzahnpflegeleistungen sind direkt von den Eltern respektiv von den Erziehungsverantwortlichen zu bezahlen. Rückerstattungen erfolgen nach Vorweisen der Quittung der bezahlten Rechnung und ausgefülltem Rückerstattungsformular.

<sup>7</sup> Die Beiträge der Stadt Olten an die externen Schulzahnpflegeleistungen sind in der Jahresstatistik speziell aufzuführen.

*Art. 16 Ausschluss von der Behandlung*

<sup>1</sup> Patientinnen und Patienten, die wiederholt der Behandlung unentschuldig fernbleiben, verspätet erscheinen, erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Patientinnen und Patienten, deren Eltern resp. Erziehungsberechtigte die Rechnungen nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.

*Art. 17 Wiederaufnahme*

Patientinnen und Patienten, die aus der zahnmedizinischen Behandlung in der Schulzahnklinik ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Eltern resp. der Erziehungsberechtigten saniert worden ist, bzw. ausstehende Rechnungen bezahlt sind.

**V. Schlussbestimmungen***Art. 18 Beschwerde*

Beschwerden gegenüber Verfügungen des schulzahnärztlichen Dienstes sind an die Direktion Bildung und Sport zu richten, solche gegenüber der Direktion an den Stadtrat. Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen zehn Tage, gerechnet ab der Eröffnung der Verfügung. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag mit Begründung zu enthalten.

*Art. 19 Aufsicht und Qualitätssicherung*

<sup>1</sup> Die administrative Aufsicht über die Schulzahnklinik wird durch die Direktion Bildung und Sport ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport veranlasst Massnahmen für die Qualitätssicherung im Bereich der Schulzahnpflege.

*Art. 20 Frühere Bestimmungen*

Dieses Reglement ersetzt die Schulzahnpflegeordnung vom 24.9.1981. Mit seinem Inkrafttreten sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

*Art. 21 Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament der Stadt Olten auf den 1.4.2004 in Kraft. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.